

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; In Kraft treten der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Poppenberg-Lehenreuth-Rieden“ durch das Deckblatt Nr. 7

Der Marktgemeinderat Schöllnach hat mit Beschluss vom 18.07.2018 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Poppenberg-Lehenreuth-Rieden“ durch das Deckblatt Nr. 7 als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet der Bebauungsplanänderung liegt an der Unteren Poppenberger Straße im Ortsteil Poppenberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 364/3 der Gemarkung Schöllnach. Das Grundstück wurde in drei Parzellen mit den Fl.-Nrn. 364/3, 364/39 und 364/40 aufgeteilt. Durch die nachträgliche Vermessung ist eine Entwicklung eingetreten, die eine Bebauung, wie im rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Poppenberg-Lehenreuth-Rieden“ vorgesehen, nicht mehr verwirklichen lässt.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist, die Planung aufgrund des neuen Katasterstandes zu aktualisieren. Hierzu wurden die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze) neu geordnet, die Ortsrandzone neu festgesetzt, und die neuen Grundstückspartellen dem aktuellen Stand der Katastereintragung angepasst.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan (unmaßstäblich) rot umrandet.



Gegenstand der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Poppenberg-Lehenreuth-Rieden“ durch das Deckblatt Nr. 7 sind auch Ergänzungen der textlichen Festsetzungen zur baulichen Gestaltung des Daches im gesamten Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes, um den künftigen Bauherren einen größeren Gestaltungsspielraum einzuräumen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan (unmaßstäblich) schwarz umrandet.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Deckblatt Nr. 7 zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Plan, textlichen Festsetzungen und Begründung wird vom Tag dieser Bekanntmachung an auf Dauer, zu jedermanns Einsicht, in Schöllnach, Marktplatz 12, Rathaus, Zimmer-Nr. 15, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) bereitgehalten.

Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme unter der Tel.-Nr. 09903/9303-33 vereinbart werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Der Zugang ist nicht barrierefrei. Wir bieten bei Bedarf nach Absprache eine anderweitige Möglichkeit für die Informationen.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage des Marktes Schöllnach unter www.schoellnach.de eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 7 zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Poppenberg-Lehenreuth-Rieden“ nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Schöllnach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schöllnach, 02.11.2018



MARKT SCHÖLLNACH


Oswald
1. Bürgermeister

An die Amtstafel angeheftet: 02.11.2018

Abgenommen am: